



Konzept | Schulsozialarbeit | Sekundarstufe Uster

Bewilligt durch die Schulpflege
am 16. April 2024

Inhaltsverzeichnis Seite

Inhalt

| | | |
|-------|--|----|
| 1. | Grundlagen..... | 3 |
| 2. | Ziel dieses Konzeptes..... | 3 |
| 3. | Ausgangslage..... | 3 |
| 4. | Problemstellungen..... | 4 |
| 5. | Ziele der Schulsozialarbeit..... | 5 |
| 6. | Leistungen der Schulsozialarbeit..... | 5 |
| 6.1. | Niederschwellige Kontakte mit Schüler:innen, Lehrpersonen, Eltern etc..... | 5 |
| 6.2. | Schülerinnen- und Schülerberatung..... | 6 |
| 6.3. | Interventionen bei Krisen und Konflikten..... | 6 |
| 6.4. | Prävention..... | 6 |
| 6.5. | Schulinterne Leistungen..... | 6 |
| 6.6. | Interventionsmodelle Time-out und BodyMind..... | 7 |
| 6.7. | Arbeit an der Kunst- und Sportschule sowie an der Berufswahlschule..... | 7 |
| 6.8. | Vernetzung mit anderen Stellen, Diensten und Behörden..... | 7 |
| 7. | Arbeitsgrundsätze der Schulsozialarbeit..... | 7 |
| 7.1. | Freiwilligkeit..... | 7 |
| 7.2. | Zuweisung..... | 7 |
| 7.3. | Präsenz im Schulhaus..... | 7 |
| 7.4. | Beratung und Begleitung..... | 8 |
| 7.5. | Leistungserfassung und Aktenführung..... | 8 |
| 7.6. | Erreichbarkeit..... | 8 |
| 7.7. | Elterninformation..... | 8 |
| 7.8. | Informationen an die Schulleitung..... | 8 |
| 7.9. | Krisen und Notfälle..... | 8 |
| 7.10. | Kindeswohlgefährdungen..... | 8 |
| 7.11. | Besondere Massnahmen..... | 8 |
| 8. | Zusammenarbeit..... | 9 |
| 8.1. | Zusammenarbeit mit dem Schulpsychologischen Dienst (SPD)..... | 9 |
| 8.2. | Zusammenarbeit mit bestehenden Fachstellen..... | 9 |
| 8.3. | Mitwirkung im interdisziplinären Team (idT)..... | 10 |
| 8.4. | Zusammenarbeit mit der Primarschule Uster..... | 10 |
| 9. | Trägerschaft und Organisation..... | 10 |
| 9.1. | Strategische Führung der Schulsozialarbeit..... | 10 |
| 9.2. | Vorgesetzte Stelle der Schulsozialarbeitenden..... | 10 |
| 9.3. | Stellenbedarf..... | 11 |
| 9.4. | Fachliche Begleitung..... | 11 |
| 9.5. | Fachliches Profil / Anforderungen..... | 11 |
| 10. | Schweigepflicht und Datenschutz..... | 11 |
| 11. | Besoldung..... | 12 |

1. Grundlagen

Die Schulsozialarbeit im Kanton Zürich basiert auf dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) vom 14. März 2011 (LS 852.1). Sie gilt als Angebot der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe, deren Zielsetzungen im KJHG unter § 3 wie folgt beschrieben sind:

- Sie dient der Förderung, Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen
- Sie fördert die körperliche, geistige, emotionale und soziale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen
- Sie trägt dazu bei, Gefährdungen und Benachteiligungen von Kindern und Jugendlichen zu vermeiden oder zu beseitigen

In § 5 lit. 3 des KJHG ist zudem festgehalten, dass sich die Leistungserbringer der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe am Wohl der Kinder und Jugendlichen zu orientieren und deren Meinung entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife zu berücksichtigen haben. Die Schulsozialarbeit fällt in die Zuständigkeit der Gemeinden (vgl. § 19 KJHG). Diese sind verpflichtet, für ein bedarfsgerechtes Angebot an Schulsozialarbeit zu sorgen.

Schulsozialarbeit ist Teil des Bildungssystems. Sie kommt aus der Disziplin Soziale Arbeit und ist ein eigenständiges Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe in der Schule gemäss KJHG §§ 1, 14, 19 und eine subsidiäre Bildungsleistung gemäss Bildungsgesetz § 9. Gestützt auf den gesetzlichen Grundlagen, dem kantonalen Fachkonzept vom November 2023 sowie dem Leistungsauftrag der Sekundarschule Uster und den Legislaturzielen führt die Sekundarschule die Schulsozialarbeit (SSA).

Weitere rechtliche Grundlagen finden sich in den UN-Kinderrechtskonventionen von 1997, den UN-Behindertenrechtskonventionen (Integration) sowie in der Istanbul-Konvention.

Zudem orientiert sich die Schulsozialarbeit am Berufskodex des Berufsverbandes für Soziale Arbeit AvenirSocial. Darin sind die handlungsleitenden fachlichen und berufsethischen Grundsätze und Pflichten beschrieben.

2. Ziel dieses Konzeptes

Dieses Konzept regelt die Zuständigkeiten, Aufgaben und Ziele der Schulsozialarbeit.

3. Ausgangslage

Die Schulsozialarbeit unterstützt die Schule in der Wahrnehmung des 'pädagogischen Orts'. Das heisst: Früherkennung und Bearbeitung von sozialen Problemstellungen, die die schulische Integration von Kindern und Jugendlichen gefährden oder die das Schulklima und den Unterricht belasten. Schulsozialarbeit bietet der Schule Beratungs-, Präventions-, Interventions- und Vernetzungsleistungen an.

Der Schulalltag wird durch Probleme mit verhaltensauffälligen Kindern oder Gruppen zunehmend belastet. Das Klassenklima und der Unterricht können dadurch empfindlich gestört werden. Die Lehrpersonen brauchen Entlastung in der Betreuung einzelner Schüler:innen und in der Förderung der Gruppensozialisation in der Klasse und in der Schulgemeinschaft. So können sie ihre Zeit und Energie vermehrt für die Erfüllung ihrer Kernaufgabe, der Bildung, einsetzen.

An wen richtet sich das Angebot der Schulsozialarbeit?

- Schüler:innen erhalten vor Ort rasch und unbürokratisch Hilfe bei sozialen oder persönlichen Problemen sowie Unterstützung in Krisensituationen
- Lehrpersonen werden in ihrem Erziehungsauftrag unterstützt und für soziale Fragestellungen sensibilisiert. Problematische Situationen von Einzelnen oder Gruppen werden auf Wunsch der Lehrpersonen bzw. der Schulleitung gemeinsam aufgegriffen und bearbeitet
- Eltern können Beratung und Unterstützung bei schulischen, sozialen und persönlichen Problemen ihres Kindes in Anspruch nehmen
- Die Schulleitung und das Schulhausteam werden in der Erarbeitung und Durchführung von auf das Schulhaus zugeschnittenen Interventions-, Integrations- und Präventionsmassnahmen unterstützt

Die SSA wirkt sowohl vorbeugend als auch durch Eingreifen in Krisensituationen. Entscheidend für den Erfolg sind die fachliche Kompetenz, die Präsenz auf dem Schulareal, eine effiziente Zusammenarbeit mit den Lehrerinnen und Lehrern, der Schulleitung und der Fachstelle Sonderpädagogik sowie mit anderen Diensten. Geeignete Fachausbildung und festgelegte Präsenzzeiten im Schulhaus sind Voraussetzung.

Das Ziel der Schulsozialarbeit ist es, die Schule in ihrem erzieherischen Auftrag bei den persönlichen und sozial bedingten Problemen der Kinder und Jugendlichen zu unterstützen. Somit leistet die Schulsozialarbeit einen wesentlichen Beitrag an einen geordneten Schulbetrieb und einen effizienten Unterricht. Dies steht im Interesse aller beteiligten Personen: Schüler:innen, Eltern, Lehrpersonen, Schulleitenden, Behördenmitglieder etc.

4. Problemstellungen

Schülerinnen und Schüler bringen ihre Probleme mit in die Schule. Zunehmend gibt es Kinder aus sehr belasteten sozialen Verhältnissen, die unter ihrer familiären Situation leiden, so z.B. Verwahrlosung, Sucht, Gewalt, Scheidung oder Trennung. Sie können nicht auf den für einen Schulerfolg nötigen Rückhalt in der Familie zählen und benötigen daher Begleitung im Alltag.

Einige Schüler:innen leiden unter Situationen, die sie in der Schule antreffen. Sie werden ausgeschlossen und gemobbt, sie fühlen sich von Lehrpersonen nicht verstanden, die Integration in die Schule ist durch eine fremde Herkunftskultur erschwert.

Eltern wiederum stehen mit der Erziehung ihrer Kinder in einem Prozess, der sie überfordern kann, manche können die notwendigen Strukturen und Grenzen nicht setzen. Überbehütete Kinder kennen oft keine Grenzen und sind in ihrem Problemlöseverfahren wenig entwickelt. Fremdsprachige und bildungsferne Eltern können zum Teil die Arbeitsweise der Schule nicht verstehen und somit zu Hause ihren Kindern wenig Unterstützung bieten.

Lehrpersonen sind häufig mit schwierigen Schülerinnen und Schülern und schwer führbaren Klassen konfrontiert. Sie erkennen zwar die Probleme, haben aber nicht Kapazität und Energie, sich mit der Themenvielfalt auseinanderzusetzen. Daher sind sie oft nicht in der Lage, die Probleme Einzelner aufzufangen und gruppenspezifische Prozesse auf dem Pausenplatz oder in den Klassen ausreichend anzugehen und zu thematisieren.

5. Ziele der Schulsozialarbeit

Die SSA kombiniert Schule und Sozialarbeit, verbindet die Institutionen der Schule mit der Jugend- und Familienhilfe und entspricht den komplexen Anforderungen der heutigen interdisziplinären Strukturen.

Schulsozialarbeit

- trägt zur Vorbeugung, Linderung und Lösung von sozialen und persönlichen Problemen der Schüler:innen bei, fördert sie in ihrer Selbstwahrnehmung und stärkt ihre gegenseitige Unterstützung
- trägt dazu bei, Konflikte konstruktiv anzugehen
- erkennt frühzeitig soziale Probleme, beugt mit gezielten Massnahmen vor
- unterstützt Schulleitung und Lehrpersonen in ihrem Erziehungsauftrag
- hilft mit, vorzeitige Ausschulungen und Versetzungen zu vermeiden und trägt zu nachhaltigen Lösungen bei
- bietet ein niederschwelliges Beratungsangebot für Schüler:innen, Eltern und Lehrpersonen
- verbessert den Kontakt zwischen Schule und Eltern
- fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit und die berufliche Integration
- unterstützt das Schulhausklima, arbeitet an der Schulentwicklung und an einer umfassend verstandenen Prävention mit

6. Leistungen der Schulsozialarbeit

Die SSA erbringt ihre Leistungen in der Sekundarschule auf allen Stufen. Die Überprüfung der entsprechenden Leistungen erfolgt nach dem Raster des Leistungsauftrages der Sekundarschulgemeinde Uster im Rahmen des Globalbudgets.

6.1. Niederschwellige Kontakte mit Schüler:innen, Lehrpersonen, Eltern, etc.

- unmittelbare Präsenz in der Schule mit festen Bürozeiten oder telefonischer Erreichbarkeit zwecks niederschwelliger Kontaktaufnahme
- Präsenz auf dem Schulareal und im Lehrerzimmer zwecks Früherkennung und informellen Austauschs
- Beratungen von Lehrpersonen, Schulleitungen, Behörden in Erziehungsfragen und sozialen Fragestellungen, Informationen über und Vermittlung von Beratungs- und Präventionsstellen
- Kurzberatungen von Eltern in problematischen Situationen ihrer Kinder, in Erziehungsfragen und zur Klärung familiärer Probleme, Informationen über Beratungs- und Unterstützungsangebote
- Führen einer Auswahl von Dokumentationen und Informationen zu spezifischen Themen und Angeboten für die Zielgruppen

6.2. Schülerinnen- und Schülerberatung

- Beratung von Schüler:innen mit persönlichen, sozialen und/oder familiären Problemen. Die Beratung kann als Einzel-, Familien- oder Gruppenberatung stattfinden
- Triage und Weitervermittlung von Schüler:innen und Eltern an Fachstellen (Jugend- und Familienberatung, Schulpsychologischer Dienst, KJPP, usw.) bei Problemstellungen, die psychologische Abklärungen, Therapien, längerfristige Begleitungen oder andere spezielle Massnahmen bedingen
- Kontakt mit Eltern und Lehrpersonen im Rahmen einer Schüler:innenberatung
- Unterstützung von Schüler:innen mit speziellen Bedürfnissen im Übergang zwischen Schule und Beruf, falls die Eltern dazu nicht in der Lage sind

6.3. Interventionen bei Krisen und Konflikten

- Interventionen bei Schülerinnen und Schülern in Krisensituationen mit dringendem Handlungsbedarf, ggf. Triage an Fachstellen bzw. Einleiten adäquater Massnahmen
- Intervention bei Konflikten zwischen Schüler:innen
- Intervention in Schulklassen bei Krisen und Konfliktsituationen in Absprache mit den Lehrpersonen oder der Schulleitung, in der Regel mit aktiver Beteiligung der Lehrpersonen

6.4. Prävention

Prävention ist ein zentrales Element, um Kindern einen gesunden physischen und psychischen Umgang mit sich und anderen zu lehren. Prävention ist Bestandteil des Lehrplans und es obliegt der Sekundarstufe Uster, hier entsprechende Präventionsthemen umzusetzen. Die SSA unterstützt die Lehrpersonen bzw. das Schulhausteam in ihrem Präventionsauftrag.

6.5. Schulinterne Leistungen

- Mitarbeit in Arbeitsgruppen zu einer konfliktfähigen, integrativen und gewaltfreien Schulhauskultur und zu aktuellen, lebensweltorientierten Themen wie Gesundheit und Prävention, Schülerrat, Pausenkiosk, Schularealgestaltung
- Fachliche Unterstützung des Schulteams bei Elternveranstaltungen zu erzieherischen und sozialen Themen
- Vermittlung zwischen Schule und Elternhaus, z.B. bei Familien mit anderem kulturellem Hintergrund
- Informationsaustausch mit der Schulleitung zu Themen wie Integration und Prävention, Sensibilisierung bezüglich problematischer Entwicklungen und Tendenzen
- Teilnahme an Konferenzen und schulischen Sitzungen nach Absprache und entsprechend der Thematik

6.6. Interventionsmodellen Time-out und BodyMind

- Begleitung und Betreuung der Jugendlichen während eines Time-outs
- Begleitung und Betreuung der Jugendlichen während eines BodyMind Kurses

6.7 Arbeit an der Kunst- und Sportschule sowie an der Berufswahlschule

Kunst und Sportschule Uster (KuSS)

Die KuSS stellt die SSA direkt an bzw. verfügt die Anstellung. Die KuSS überträgt die personelle und fachliche Führung der Fachstelle Sonderpädagogik. Die Pensenberechnung erfolgt jährlich, basierend auf den Schüler:innen-Zahlen. Die Zusammenarbeit zwischen der SSA und der KuSS ist in einer Leistungsvereinbarung geregelt.

Berufswahlschule Uster

- Die Berufswahlschule Uster verfügt mit ZIP (zusätzliche individuelle Begleitung) über ein eigenes Angebot.

6.8. Vernetzung mit anderen Stellen, Diensten und Behörden

- Zusammenarbeit mit kinder- und jugendspezifischen Angeboten der Gemeinde
- Fallspezifische interdisziplinäre und interinstitutionelle Zusammenarbeit mit der Jugend- und Familienberatung, dem Schulpsychologischen Dienst, dem Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst, der Berufsberatung, der KESB u. a.

7. Arbeitsgrundsätze der Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeitenden können nicht im Alleingang Probleme verhindern oder lösen, deshalb ist die Vernetzung zu den schulinternen und schulexternen Beratungs- und Fachstellen sehr wichtig. Die Schule als Ganzes trägt weiterhin ihre Verantwortung für die Schüler:innen.

7.1. Freiwilligkeit

Die Freiwilligkeit ist ein grundlegendes Prinzip in der Einzelfallberatung. Wer aus eigener Initiative die SSA aufsucht, nimmt die Beratung freiwillig in Anspruch und kann sie auch jederzeit wieder beenden.

7.2. Zuweisung

Negatives Verhalten von Schüler:innen oder Schülergruppen kann den Schulbetrieb so stark beeinträchtigen, dass Lehrpersonen und Schulleitungen die Begleitung durch die SSA veranlassen können. Dadurch werden Jugendliche und deren Eltern zur Zusammenarbeit verpflichtet.

7.3. Präsenz im Schulhaus

Die Präsenz der SSA im Schulhaus ist unabdingbar für niederschwellige Beratung, insbesondere für die Jugendlichen. Die Schulsozialarbeitenden bewegen sich im Alltagsumfeld der Schule.

7.4. Beratung und Begleitung

Die Schulsozialarbeitenden beraten und begleiten die verschiedenen Zielgruppen nach den Grundsätzen und Methoden der Sozialarbeit und unterstützen die Schule bei der Konzeption und Durchführung von Projekten im Schulhaus.

7.5. Leistungserfassung und Aktenführung

Die Schulsozialarbeitenden führen eine Arbeitsstatistik, die Einblick in ihre Tätigkeit gibt, ausgewertet werden kann und Grundlage für weiterführende Entscheidungen ist. Die Schulsozialarbeitenden dokumentieren ihre Tätigkeit und ihre Beratungen.

7.6. Erreichbarkeit

Die SSA gewährleistet die Erreichbarkeit. Die SSA kommuniziert auf verschiedenen Kommunikationskanälen wie E-Mail, Mobiltelefon, Flyern, etc.

7.7. Elterninformation

Die Schulsozialarbeit ist nicht verpflichtet, die Eltern anzufragen oder zu informieren, ob Jugendliche die Beratung nutzen dürfen. Eltern werden nur dann informiert, wenn die zu beratenden Schüler:innen einverstanden sind. Bei Hinweisen oder klarem Verdacht auf eine Selbst- oder Drittverletzung, müssen grundsätzlich die Eltern als Erziehungsverantwortliche informiert werden. In Zweifelsfällen wird der Fall zuerst mit anderen Fachpersonen besprochen (gemäss dem 4-Augen-Prinzip).

7.8 Informationen an die Schulleitung

Es gelten die gleichen Regelungen wie unter Pkt. 7.7.

7.9. Krisen und Notfälle

Die SSA ist keine Kriseninterventionsstelle und sie führt keinen Pikettdienst. Gleichwohl können Schüler:innen in der Not in eine Krise kommen, die eine Intervention der SSA verlangen. Der Schutz des Kindes steht dabei immer im Zentrum. Die Ablaufprozesse sind separat geregelt.

7.10. Kindeswohlgefährdungen

Liegt ein hinreichender Verdacht auf eine Kindeswohl-Gefährdung vor, klärt die SSA mit der vorgesetzten Stelle, einer Stellenpartnerin, einer Fachstelle oder der Polizei das Vorgehen ab.

Die Abläufe sind im beiliegendem Ablauf-Diagramm (Anhang) geregelt.

7.11. Besondere Massnahmen

Die SSA kann in Ausnahmen und in Absprache mit der vorgesetzten Stelle Hausbesuche machen. Dies ist angezeigt, wenn der Kontakt zur Schülerin oder zum Schüler abbricht und eine berechtigte Sorge des Kindeswohls besteht. Es ist in jedem Fall eine Risikoabschätzung erforderlich. Insbesondere, wenn vom häuslichen Umfeld eine Gefahr ausgehen könnte.

8. Zusammenarbeit

8.1. Zusammenarbeit mit dem Schulpsychologischen Dienst (SPD)

Die Zusammenarbeit des SPD mit der SSA ergibt sich insbesondere dort, wo familiäre und soziale Probleme im Schulumfeld mitverantwortlich sind für schulische Probleme oder dies vermutet wird.

Unterschiedlichkeit der Aufgabenbereiche nach Schwerpunkten dargestellt:

| SPD | SSA |
|---|---|
| Psychodiagnostische, beratende und begleitende Unterstützung von Kindern, Jugendlichen, Eltern, Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen in den Bereichen Lernen, Verhalten, Entwicklung und Erziehung | Unterstützung der Schule in ihrem erzieherischen Auftrag bei persönlichen und sozialen Problemen der Lernenden auf sozialarbeiterischem und sozialpädagogischem Hintergrund |

8.2. Zusammenarbeit mit bestehenden Fachstellen

Bestehende Fachstellen

| Institution | Zielgruppe | Angebot |
|---|--|---|
| Kinder- und Jugendhilfezentrum (kjz) | Kinder, Jugendliche, Familien | Beratungen, Abklärungen im Auftrag von Vormundschaftsbehörde und Gerichten, sowie Führen von vormundschaftlichen Kinderschutzmassnahmen |
| Kinder- und Jugendpsychiatrischer und Psychotherapie (KJPP) | Kinder und Jugendliche | Beratungen, Kinder- und Jugendpsychiatrische Abklärungen, Psychotherapie |
| Schulpsychologischer Dienst (SPD) | Kinder, Jugendliche, Eltern und Lehrpersonen | Abklärungen und Beratungen bei Lern- und Verhaltensproblemen, persönlichen Schwierigkeiten |
| Jugendanwaltschaft (JUGA) | Kinder und Jugendliche | Abklärungen, Beratungen und Massnahmen bei strafrechtlichen Fragen |
| Suchtprävention Zürcher Oberland | Kinder, Jugendliche, Erwachsene | Prävention und Intervention im Suchtbereich |
| Jugenddienst der Stadtpolizei | Kinder und Jugendliche | Ist im Kontakt mit Jugendlichen auf dem Stadtgebiet. Kann für Klärungen und Beratungen angefragt werden. |

| Institution | Zielgruppe | Angebot |
|--|--|--|
| Kantonspolizei Jugendintervention | Jugendalter | Klasseninterventionen und Einzelfall-Interventionen (Gewalt, Pornografie, u.a.) Kann beratend einbezogen werden. |
| Jugendarbeit der Stadt Uster | Jugendliche | Jugendtreff, aufsuchende Jugendarbeit, Projektarbeiten |
| Amt für Jugend-und Berufsberatung: Mobile Intervention bei Jugendkrisen (MIT) | Angebot für Kinder und Jugendliche im Kt.ZH. | Das Angebot der Mobilen Intervention bei Jugendkrisen stellt sicher, dass Kinder und Jugendliche in akuten psychosozialen Krisen sowie deren Familien die notwendige Unterstützung erhalten. |
| BIZ Uster | Jugendliche und Erwachsene | Berufsberatung, Anschlusslösungen |
| Kinder und Erwachsenenschutzbehörde KESB | Jugendliche und Erwachsene | Kinderschutz |
| Spur+ | Jugendliche, Kinder im Schulalter | Kriseninterventionen |

8. 3. Mitwirkung im interdisziplinären Team (idT)

Die Schulsozialarbeit als Fachdienst ist Teil des idT und ist gleichberechtigt in der Beurteilung der Fälle. Sie bringt die Sicht der Sozialen Arbeit ein und nimmt die Perspektive der Jugendlichen in Bezug auf die soziale Entwicklung ein. Das interdisziplinäre Team kann der SSA Aufträge in Sinne einer Triage erteilen.

8.4. Zusammenarbeit mit der Primarschule Uster

Die SSA der Sekundarstufe trifft die SSA der Primarschule einmal jährlich am Anfang des Schuljahrs für die Fallübergaben. Ziel dieser Übergabe ist, Kinder, bei denen eine weiterführende Begleitung erwünscht ist, eine Hilfeleistung auf Sekundarstufe zu ermöglichen. Die Übergabe erfolgt unter Berücksichtigung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes.

9. Trägerschaft und Organisation

Die Führung und Verantwortung für die Gesamtleitung der SSA trägt die Sekundarschulpflege Uster.

9.1. Strategische Führung der Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit ist dem Ressort Sonderpädagogik unterstellt. Der/die Ressortdelegierte ist im Austausch mit der Leitung Fachstelle Sonderpädagogik und überprüft regelmässig die Entwicklung der Schulsozialarbeit.

9.2. Vorgesetzte Stelle der Schulsozialarbeitenden

Der/die Inhaber:in der Fachstelle Sonderpädagogik ist der/die direkte Vorgesetzte der Schulsozialarbeitenden. Sie/Er setzt die strategischen Entscheide der Sekundarschulpflege operativ um. Die Aufgaben und Kompetenzen sind im Pflichtenheft geregelt.

9.3. Stellenbedarf

Um die beschriebenen Leistungen und Aufgaben zu erfüllen, orientiert sich die Sekundarschule an den Stellenprozent-Empfehlungen des Verbands für Schulsozialarbeit (SSAV) und des Kantons Zürich (AJB). Massgeblich sind die Schüler:innen-Zahlen und der Leistungskatalog gemäss Stellenbeschreibung.

9.4. Fachliche Begleitung

Die fachliche Begleitung erfolgt über die Fachstelle Sonderpädagogik. Ergänzend zur fachlichen Weiterentwicklung kann die SSA der Sekundarstufe an regionalen Fachaustauschgruppen teilnehmen.

Aufgaben:

- Regelmässige Fach- und Fallbesprechungen mit den Schulsozialarbeitenden
- Fachliche Förderung der Schulsozialarbeitenden
- Koordination des Fachaustausches unter den Schulsozialarbeitenden, Arbeitsinstrumente und Abläufe gemeinsam erarbeiten, Handlungsprinzipien abstimmen usw.
- Beratung bei der Personalrekrutierung in Zusammenarbeit mit der vorgesetzten Stelle der SSA
- Austausch mit dem/der direkten Vorgesetzten der Schulsozialarbeitenden

9.5. Fachliches Profil / Anforderungen

Die fachlichen Anforderungen sind im Anhang Stellenbeschreibung beschrieben bzw. aufgelistet.

10. Schweigepflicht und Datenschutz

Als Mitarbeitende in einer öffentlich-rechtlichen Anstellung unterstehen die Schulsozialarbeitenden der amtlichen Schweigepflicht. Es sind die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten. Nur die vorgesetzte Behörde/Stelle oder die betroffene Person kann sie von der amtlichen Schweigepflicht befreien. Die Schulsozialarbeitenden sind keiner weiteren Stelle zur Auskunft verpflichtet, sofern nicht eine gesetzliche Vorschrift die Auskunft gebietet (z. B. Anzeige an Vormundschaftsbehörde § 60 Abs. 1 EG ZGB, Anzeige von Straftaten gemäss § 21 Strafprozessordnung, schriftliche Auskünfte im Zivilprozess gemäss § 168 ZPO etc.).

Informationen werden im Grundsatz nur mit dem Einverständnis der Betroffenen an Dritte weitergeleitet; dies gilt auch bezüglich des Informationsaustauschs mit Lehrpersonen. Ein Austausch von Informationen ist aber zulässig, wenn dies für die Erfüllung der Aufgabe der Schulsozialarbeitenden notwendig ist und die anderweitige Beschaffung der Information mit vernünftigem Aufwand nicht möglich ist. Auch dann ist immer, wenn möglich, das Einverständnis der betroffenen Person anzustreben.

Aber: Jede Person hat Anspruch, die über sie geführten Akten einzusehen und sich zu informieren.

Speziell zu erwähnen ist, dass Schulsozialarbeitende von einer Anzeigepflicht einer Straftat befreit sind, wenn ihre berufliche Aufgabe ein persönliches Vertrauensverhältnis zu einem Beteiligten oder zu seinen Angehörigen voraussetzt (§ 21 Strafprozessordnung).

11. Besoldung

Die Besoldung orientiert sich nach den Besoldungsrichtlinien der Sekundarstufe.